



# Arbeitsrecht

AR  
12

Florian Gauglhofer

## Die Lohn(Gehalts-) Exekution

### INHALT

Einführung	3
<b>Die wichtigsten Begriffe der Lohn(Gehalts-)exekution</b>	6
Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage	6
Bagatellgrenze	6
Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages (Existenzminimum)	6
Allgemeiner Grundbetrag	7
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	7
Mehrbetrag	7
Allgemeiner Steigerungsbetrag	7
Unterhaltssteigerungsbetrag	7
Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage	8
Exekution wegen Unterhaltsansprüchen	9
<b>Unpfändbare Forderungen</b>	11
<b>Beschränkt pfändbare Forderungen</b>	12
<b>Exekution von Sonderzahlungen</b>	14
<b>Vorschüsse und Rückzahlungen von Gelddarlehen</b>	16
<b>Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen</b>	18
Abfertigung, Urlaubersatzleistung	18
Pfändung der Urlaubersatzleistung	19
Berechnung der Urlaubersatzleistung	20
Pfändung der Kündigungsschädigung	20
Berechnung von Geld- und Sachleistungen	21
Drittschuldnerhaftung	21
<b>Beantwortung der Fragen</b>	23
Existenzminimum Beträge 2021	24

Stand: Jänner 2021

VOGB

AK

ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?



## Zeichenerklärung

Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- die wichtigsten **Begriffe der Lohn(Gehalts-)exekution** kennen;
- darüber Bescheid wissen, welche **Leistungen** grundsätzlich und in welchem **Ausmaß einer Exekution** zugeführt werden können;
- das **Existenzminimum** berechnen können;
- mit Begriffen wie **Mehrbetrag, Steigerungsbetrag, Bagatellgrenze** usw. operieren können;
- wissen, inwieweit **Sonderzahlungen der Exekution unterworfen** sind.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Einführung

Einen wesentlichen Teil der Entgeltsicherung stellt die Exekutionsordnung dar, welche die rechtliche Möglichkeit regelt, den Lohn bzw. das Gehalt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin der gerichtlichen Exekution zu unterwerfen. Der/Die ArbeitgeberIn als DrittschuldnerIn wird hier verpflichtet, vom Entgelt, das dem/der ArbeitnehmerIn zusteht, den Betrag, welcher der Exekution unterworfen wird, zu ermitteln und dem/der betreibenden GläubigerIn zukommen zu lassen.

Die **Pfändung von Arbeitseinkommen** wurde ursprünglich durch das **Lohnpfändungsgesetz 1955** geregelt. Aber neben dem Lohnpfändungsgesetz wurde die Pfändung einzelner Ansprüche auch noch in einigen anderen Gesetzen geregelt (z. B. wurde im Urlaubsgesetz die Pfändung des Urlaubsentgeltes geregelt).

- Das Lohnpfändungsgesetz war in einigen Bereichen unklar und verursachte Auslegungsschwierigkeiten (z. B. bei der Pfändung von Abfertigungen).
- Es brachte auch mit sich, dass dem/der SchuldnerIn kein ausreichender finanzieller Rahmen zur Bestreitung seiner/ihrer Lebenshaltungskosten mehr verblieb; dies vor allem hinsichtlich der Unterhaltspfändung, wo der/die Verpflichtete häufig dem Gutdünken der Gerichte ausgeliefert war.
- Darüber hinaus brachte die Drittschuldnererklärung für viele ArbeitgeberInnen ein großes Unbehagen mit sich, da sie im Falle einer falschen Berechnung, die zugunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ausgefallen war, einen allfällig zu wenig einbehaltenen Betrag aus eigener Tasche an den/die GläubigerIn bezahlen mussten.

Aus diesem Grunde kam es nicht selten vor, dass der/die Verpflichtete bis auf das reine Existenzminimum, das relativ niedrig und nicht dynamisch war, gepfändet wurde.

- Die gepfändeten ArbeitnehmerInnen hatten damals auch wenig Möglichkeiten, gerichtlich gegen den/die ArbeitgeberIn vorzugehen, einerseits da die wenigsten in der Lage waren, die Lohnpfändung nachzuvollziehen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, andererseits war in den meisten Fällen das Prozessrisiko aus finanziellen Gründen zu groß.
- Erst der Rechtsschutz der Arbeiterkammer, der ab 1.1.1992 mit dem Arbeiterkammergesetz eingeführt wurde, machte es möglich, auch diese Ansprüche effektiver durchzusetzen.

Das Ziel der Reform der **Lohnexekution** war somit:

- Zusammenfassung und Vereinheitlichung in einem Gesetz,
- Aufnahme sämtlicher Pfändungsbeschränkungen in diese Rechtsvorschrift,
- Gleichbehandlung aller Berufsgruppen,
- Dynamisierung durch die Anpassung an den Ausgleichszulagenrichtsatz,
- Straffung der unpfändbaren Bezugsteile,
- Vereinfachung und Entlastung für den/die ArbeitgeberIn als DrittschuldnerIn und dadurch auch Vermeidung von Kündigungen,
- Vereinfachung der Berechnung und Überprüfung durch den jährlich erscheinenden Tabellenteil zur Exekutionsordnung (Existenzminimumverordnung).

Anmerkungen

Lohnpfändungsgesetz  
1955

Existenzminimum  
vor Neuregelung

Ziel der Reform

Exekutionsordnung  
1992

Mit 1.3.1992 wurde schließlich die Pfändung von Arbeitseinkommen in der Exekutionsordnung (EO) durch die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628/1991 v. 6. 12. 1991, neu geregelt.

Vorteile der  
Neuregelung


Die Neuregelung der Lohn(Gehalts-)exekution bringt nunmehr dem/der Verpflichteten (Gepfändeten) ein dynamisiertes, menschenwürdiges und überprüfbares Existenzminimum und dem/der ArbeitgeberIn und LohnverrechnerIn eine Erleichterung bei der Ermittlung der Höhe der Exekution.


Die Währungsumstellung auf Euro, die ab 1.1.2002 erfolgte, brachte hinsichtlich der Exekutionsordnung ebenfalls Änderungen mit sich. Die Umstellung auf Euro wurde auch zum Anlass genommen, eine Vereinfachung für die Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge vorzunehmen. Es wird nunmehr der Ausgleichszulagenrichtsatz für alle dynamisierten Beträge als Grundlage herangezogen. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Tabellen der Existenzminimum-Verordnung verändert. Es entfiel einerseits der bisherige erhöhte Grundbetrag nach § 291a Abs. 2 EO (für BezieherInnen von nur 13 Monatsbezügen), da in der Praxis ein Jahreseinkommen mit nur einer Sonderzahlung in Höhe eines monatlichen Bezuges kaum vorkommt. Dafür ist ein umfangreicher Tabellenteil dazugekommen, der die beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen (Abfertigung alt, Urlaubersatzleistung) nach § 291d EO anführt, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses anfallen können. Die Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) wurde mit der EO-Novelle 2003 in § 291d Abs. 1 neu geregelt.


Die Tabellen der Existenzminimum-Verordnung werden jährlich, zuletzt mit 1.1.2021, neu festgelegt.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
<b>SR-1</b>	Grundbegriffe des Sozialrechts
<b>SR-2</b>	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
<b>SR-3</b>	Sozialversicherung – Beitragsrecht
<b>SR-4</b>	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
<b>SR-5</b>	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
<b>SR-6</b>	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
<b>SR-7</b>	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
<b>SR-8</b>	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
<b>SR-9</b>	Unfallversicherung
<b>SR-10</b>	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
<b>SR-11</b>	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
<b>SR-12</b>	Insolvenz-Entgeltsicherung
<b>SR-13</b>	Finanzierung des Sozialstaates
<b>SR-14</b>	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
<b>AR-1</b>	Kollektive Rechtsgestaltung
<b>AR-2A</b>	Betriebliche Interessenvertretung
<b>AR-2B</b>	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
<b>AR-2C</b>	Rechtstellung des Betriebsrates
<b>AR-3</b>	Arbeitsvertrag
<b>AR-4</b>	Arbeitszeit
<b>AR-5</b>	Urlaubsrecht
<b>AR-6</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
<b>AR-7</b>	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
<b>AR-8A</b>	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
<b>AR-8B</b>	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
<b>AR-9</b>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
<b>AR-10</b>	Arbeitskräfteüberlassung
<b>AR-11</b>	Betriebsvereinbarung
<b>AR-12</b>	Lohn(Gehalts)exekution
<b>AR-13</b>	Berufsausbildung
<b>AR-14</b>	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
<b>AR-15</b>	Betriebspensionsrecht I
<b>AR-16</b>	Betriebspensionsrecht II
<b>AR-18</b>	Abfertigung neu
<b>AR-19</b>	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
<b>AR-21</b>	Atypische Beschäftigung
<b>AR-22</b>	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
<b>GK-1</b>	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
<b>GK-2</b>	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
<b>GK-3</b>	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
<b>GK-4</b>	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
<b>GK-5</b>	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
<b>GK-7</b>	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
<b>GK-8</b>	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:**  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# Die wichtigsten Begriffe der Lohn(Gehalts-)exekution

## Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage der Exekution ist der Nettobezug

Um die Lohn(Gehalts-)exekution vornehmen zu können, ist vorerst der Gesamtbruttobezug (inkl. Überstundenentgelten, Prämien, Zulagen usw.) zu ermitteln. Der sich bei dieser Berechnung ergebende Nettobetrag bildet die Berechnungsgrundlage = NETTOBEZUG.

Vom Gesamtbruttobezug sind in Abzug zu bringen (§ 291 Abs. 1 EO):

- Sozialversicherungsbeiträge
- Lohnsteuer
- Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- der Pfändung entzogene Forderungen oder Forderungsteile
- Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet
- **Beiträge, die der/die Verpflichtete zu einer Versicherung für sich oder seine/ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, die analog der gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht**

Der Betrag der Berechnungsgrundlage ist abzurunden (§ 291 Abs. 2 EO), und zwar auf einen Betrag, der teilbar ist durch:

- € 20,- bei Auszahlung für Monate,
- € 5,- bei Auszahlung für Wochen und
- € 1,- bei Auszahlung für Tage.

## Bagatellgrenze

Bagatellgrenze

Da die Berechnung der Lohn(Gehalts-)exekution auf den unpfändbaren Betrag ausgerichtet ist, der dem/der Verpflichteten (ArbeitnehmerIn) verbleibt, fallen die abgerundeten Beträge dem/der GläubigerIn zu, wobei der/die DrittschuldnerIn (ArbeitgeberIn) den Gesamtbetrag einer Forderung als **pfändungsfrei** zu behandeln hat, wenn die **ungerundete Berechnungsgrundlage** den unpfändbaren Betrag **um nicht mehr als**

- € 10,- monatlich,
- € 2,50 wöchentlich oder
- € 0,50 täglich

übersteigt (§ 292j Abs. 5 EO).

## Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages (Existenzminimum) (§ 291a EO)

Existenzminimum

Bei Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages **ist zu unterscheiden**, ob wegen **Unterhaltsansprüchen** oder wegen **sonstiger Ansprüche** Exekution geführt wird. Bei Exekution aufgrund von Unterhaltsansprüchen gelten abwei-

chende Bestimmungen (Näheres dazu am Ende des Kapitels); im Folgenden wird die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages wegen sonstiger Ansprüche erläutert.

Von dem Nettobezug, der sich aus der Berechnungsgrundlage ergibt, hat dem/der Verpflichteten, der/die auch Sonderzahlungen (UZ, WR) erhält, je nach dem Zeitraum, für den diese Leistungen bezahlt werden, der Allgemeine Grundbetrag (§ 291a Abs. 1 EO) (= Ausgleichszulagenrichtsatz) zu verbleiben. Für 2021 beträgt dieser:

- a) € 1.000,- monatlich,
- b) € 233,- wöchentlich (7/30) bzw.
- c) € 33,- täglich (1/30).

### Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages

Wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung unterliegenden Arbeits- bzw. Rechtsverhältnisses keinerlei Sonderzahlungen erhält, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um ein Sechstel (§ 291a Abs. 2 Z. 1 EO) auf den **erhöhten allgemeinen Grundbetrag**.

Wenn der/die Verpflichtete **gesetzlichen Unterhalt** gewährt, so erhöht sich der unpfändbare Freibetrag für jede Person, welcher Unterhalt gewährt wird, gemäß § 291a Abs. 2 Z. 2 EO um den **Unterhaltsgrundbetrag**, das sind 20 % des allgemeinen Grundbetrages (Ausgleichszulagenrichtsatzes), höchstens jedoch um 100 % des allgemeinen Grundbetrages (wenn also 5 oder mehr Unterhaltsberechtigte vorliegen).

### Mehrbetrag (§ 291a Abs. 3 EO)

Übersteigt die Berechnungsgrundlage (Nettobezug) die Summe der abgezogenen Grundbeträge, so bildet diese verbleibende Restsumme den Mehrbetrag, von dem für den/die Verpflichtete/n weitere Abzüge vorgenommen werden können.

**Der Nettobezug (Berechnungsgrundlage) abzüglich des allgemeinen (erhöhten allgemeinen) Grundbetrages und des Unterhaltsgrundbetrages ergibt den Mehrbetrag.**

### Allgemeiner Steigerungsbetrag

Vom Mehrbetrag verbleiben dem/der Verpflichteten noch weitere 30 %.

### Unterhaltssteigerungsbetrag

Für jede unterhaltsberechtigte Person verbleiben dem/der Verpflichteten zusätzlich 10 % des Mehrbetrages, höchstens jedoch insgesamt weitere 50 %.

Der für die Pfändung anzuwendende Zeitraum (Monat, Tag) wird regelmäßig für die Berechnung des Existenzminimums herangezogen. Da ab 1.5.1995 die Abrechnung monatlich zu erfolgen hat, kommt der wöchentlichen Tabelle keine Bedeutung mehr zu.

Es kommen bei monatlicher Abrechnung dem/der Verpflichteten die für den Monat festgesetzten Grundbeträge (allgemeiner bzw. erhöhter allgemeiner Grundbetrag und Unterhaltsgrundbeträge) auch dann zu, wenn er/sie nicht während des ganzen Monats gearbeitet hat (z. B. bei Ein- oder Austritt). Das gilt auch für die Exekution der Sonderzahlungen. Es gibt somit keine Aliquotierung.

Anmerkungen

Allgemeiner Grundbetrag

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Unterhaltsgrundbetrag

Mehrbetrag

Allgemeiner Steigerungsbetrag

Unterhaltssteigerungsbetrag

Anmerkungen

#### Gerundete Beitragsgrundlage (Nettobezug)

- allgemeiner (erhöhter) Grundbetrag
- Unterhaltsgrundbetrag
- = Mehrbetrag, davon
  - 30 % allgemeiner Steigerungsbetrag
  - 10 % Unterhaltssteigerungsbetrag pro Unterhaltsberechtigtem/-berechtigter (maximal 50 %)

#### Zusammensetzung des unpfändbaren Freibetrages:

- allgemeiner (erhöhter) Grundbetrag
- + Unterhaltsgrundbetrag
- + allgemeiner Steigerungsbetrag
- + Unterhaltssteigerungsbetrag
- = unpfändbarer Freibetrag

Höchstgrenze  
Bemessungsgrundlage

#### Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der den vierfachen allgemeinen Grundbetrag übersteigt (für 2021 also € 4.000,- monatlich) fällt jedenfalls zur Gänze der Pfändung zu.

#### Beispiel 1

**Ein Arbeiter, alleinstehend, sein Monatslohn beträgt € 1.793,- netto.** Er hat eine Unterhaltsverpflichtung für ein Kind. Wie hoch ist sein Existenzminimum?

€	1.780,-	Nettolohn (abgerundet auf volle € 20,-)
- €	1.000,-	Allgemeiner Grundbetrag für Verpflichteten
- €	200,-	Unterhaltsgrundbetrag
<hr/>		
€	580,-	verbleibender Mehrbetrag

Vom Mehrbetrag werden die Steigerungsbeträge ermittelt, die zum Grundbetrag addiert werden.

Der pfändungsgeschützte Lohn beträgt somit:

€	1.000,-	Allgemeiner Grundbetrag für Verpflichteten
+ €	200,-	Unterhaltsgrundbetrag
+ €	174,-	(allgemeiner Steigerungsbetrag; 30 % von € 580,- Mehrbetrag)
+ €	58,-	(Unterhaltssteigerungsbetrag; 10 % von € 580,- Mehrbetrag)
<hr/>		
€	1.432,-	Existenzminimum, das dem Verpflichteten zu verbleiben hat

Der Pfändung zugeführt werden daher:

€	13,-	Rundungsbetrag
+ €	348,-	60 % von € 580,- Mehrbetrag
<hr/>		
€	361,-	

NETTOBEZUG insgesamt .....	€	1.793,-
abzüglich Existenzminimum .....	- €	1.432,-
Betrag, der gepfändet wird .....	€	361,-



**Beispiel 2**

Ein Angestellter, verheiratet. Zwei Kinder sind unterhaltsberechtig. Sein Monatsgehalt beträgt netto € 4.126,-. Wie hoch ist sein Existenzminimum?

€ 4.000,-	Berechnungsgrundlage (aufgrund der Höchstgrenze der vierfachen Berechnungsgrundlage)
- € 1.000,-,-	Allgemeiner Grundbetrag für Verpflichteten
- € 400,-	Unterhaltsgrundbetrag für 2 Kinder
<u>€ 2.600,-</u>	verbleibender Mehrbetrag

Vom Mehrbetrag werden die Steigerungsbeträge ermittelt (für den Verpflichteten 30 % = allgemeiner Steigerungsbetrag und für jeden Unterhaltsberechtigten 10 % = Unterhaltssteigerungsbetrag), insgesamt somit 50 %. Die Steigerungsbeträge werden zu den Grundbeträgen gezählt.

Das pfändungsgeschützte Gehalt beträgt daher:

€ 1.400,-	(€ 1.000,- + € 400,-)
+ € 1.300,-	50 % von € 2.600,- Mehrbetrag
<u>€ 2.700,-</u>	Existenzminimum verbleiben dem Verpflichteten.

Der Pfändung zugeführt werden daher:

€ 126,-	(über der Höchstgrenze liegendes Gehalt)
+ € 1.300,-	(50 % des Mehrbetrages)
<u>€ 1.426,-</u>	werden insgesamt gepfändet

NETTOBEZUG insgesamt .....	€ 1.426,-
abzüglich Existenzminimum .....	- € 2.700,-
Betrag, der gepfändet wird .....	<u>€ 1.426,-</u>

**Exekution wegen Unterhaltsansprüchen**

Es gilt die obige Berechnungsmethode, allerdings ist ein zusätzlicher Rechenschritt durchzuführen, denn bei Exekution wegen Unterhaltsansprüchen haben dem/der Verpflichteten vom unpfändbaren Freibetrag nur 75 % zu verbleiben (§ 291b EO). Für jene Personen, die Unterhaltsexekution führen, gebührt kein Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbetrag.

Exekution wegen  
Unterhaltsansprüchen

**Beispiel**

Ein Angestellter, verheiratet. Sein Monatsgehalt beträgt € 1.645,- netto. Ein Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt, für ein Kind aus erster Ehe wird eine Unterhaltsexekution geführt.

€	1.645,-	Netto Gehalt
€	1.640,-	Netto bezug (abgerundet auf € 20,-)
- €	1.000,-	Freibetrag für Verpflichteten
- €	200,-	Freibetrag für 1 Kind
€	<u>440,-</u>	verbleibender Mehrbetrag

Vom Mehrbetrag werden die Steigerungsbeträge ermittelt (für den Verpflichteten 30 % = allgemeiner Steigerungsbetrag und für Unterhaltsberechtigte 10 % = Unterhaltssteigerungsbetrag). Im Falle der Unterhaltsexekution gebührt für jene Personen, die Exekution führen, jedoch weder Unterhaltsgrund- noch Unterhaltssteigerungsbetrag. Somit ist im konkreten Fall nur das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zu berücksichtigen, somit ergibt sich ein Steigerungsbetrag von insgesamt 40 %.

Das pfändungsgeschützte Gehalt beträgt daher:

€	1.200,-	(€ 1.000,- + € 200,-)
+ €	<u>176,-</u>	40 % von € 440,- Mehrbetrag
€	1.376,-	
- €	<u>344,-</u>	abzüglich 25 % wegen Unterhaltsexekution
€	<u>1.032,-</u>	= 75 % Unterhaltsexistenzminimum
€	1.645,-	Netto Gehalt
- €	<u>1.32,-</u>	pfändungsfreier Betrag
€	<u>613,-</u>	werden abgeführt.



1. Wie wird die Berechnungsgrundlage ermittelt?



2. Aus welchen Posten setzt sich der unpfändbare Freibetrag typischerweise zusammen?



3. Inwieweit ändert sich die Höhe des unpfändbaren Freibetrages, wenn wegen Unterhaltsansprüchen Exekution geführt wird?



4. Wie hoch ist bei Exekution von sonstigen Ansprüchen der unpfändbare Freibetrag eines Arbeitnehmers, der einen Netto bezug von € 2.150,- erhält und für drei Personen unterhaltspflichtig ist?

# Unpfändbare Forderungen

In § 290 EO sind die unpfändbaren Forderungen angeführt. Die wichtigsten sind:

1. **Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom/ von der ArbeitnehmerIn selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung;**
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie z. B. das Pflegegeld;
3. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden, sowie einem/einer Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, welche die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen;
4. **Ersatz der Kosten, die der/die ArbeitnehmerIn für seine/ihre Vertretung aufwenden muss** (z. B. HausbesorgerInnen);
5. Beiträge für Bestattungskosten;
6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;
8. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkinderzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszahlenden Absetzbeträge.

Unter § 290 EO fällt auch das pauschale Kinderbetreuungsgeld (siehe auch § 43 KBGG) sowie die Beihilfe dazu.

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

Anmerkungen

Aufwandsentschädigungen

Pflegegeld

Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung

Kostenersatz für Vertretung

Bestattungskosten

Sachleistungsansprüche

Unterstützungsfonds

Mietzinsbeihilfe

Familienbeihilfe



5. Was sind für den/die ArbeitnehmerIn die wichtigsten unpfändbaren Forderungen?

# Beschränkt pfändbare Forderungen

Was ist unter beschränkt pfändbaren Forderungen zu verstehen?

**Darunter versteht man Forderungen auf Leistungen, die unter Berücksichtigung der unpfändbaren Freibeträge (Existenzminimum) bzw. unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Unterhaltsansprüchen gepfändet werden.**

In § 290a EO sind die beschränkt pfändbaren Forderungen angeführt.

Es sind dies Forderungen auf folgende Leistungen:

- |  |   |
|--|---|
| Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis  | 1. <b>Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende</b> (auch Teilzeitbeschäftigte unterliegen der Pfändung, soweit sie das Existenzminimum überschreiten);  |
| Vergütungen für Arbeitsleistungen  | 2. <b>sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, welche die Erwerbstätigkeit des/der Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;</b>   |
| Ruhebezüge, Pensionen  | 3. Bezüge, die ein/e ArbeitnehmerIn zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines/ihrer Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;   |
| Leistungen wegen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit                             | 4. <b>Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie z. B. die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an KleinrentnerInnen;</b>   |
| Leistungen bei Mutterschaft, Wochengeld, einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld | 5. <b>gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlass einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem</b>   |
| Arbeitslosengeld, Notstandshilfe   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versehrtenrente,</li> <li>b) Versehrtengeld,</li> <li>c) Übergangsrente,</li> <li>d) Übergangsgeld,</li> <li>e) Familien- und Taggeld,</li> <li>f) Krankengeld,</li> <li>g) Rehabilitationsgeld.</li> </ul>   |
| Arbeitslosengeld, Notstandshilfe   | 6. <b>Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld sowie das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens („einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld“);</b>   |
| Arbeitslosengeld, Notstandshilfe   | 7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, das Weiterbildungsgeld sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz; |
| Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung   | 8. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden;   |
| Leistungen aus Versicherungsverträgen  | 9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers/der Versicherungs-   |

- nehmerin oder eines/einer unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;
  11. wiederkehrende Leistungen, die aufgrund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;
  12. Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Verdienstentgang, zur Sicherung des Lebensunterhalts und an die Hinterbliebenen für entgangenen Unterhalt, die wegen Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Krankheit zu gewähren sind, insbesondere Schadenersatzrenten.

**Die Pfändung der oben genannten Leistungen umfasst alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Z. 1 und Z. 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.**

**Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt sind wie die Leistungen, für die der Vorschuss gewährt wird, pfändbar.**

Anmerkungen

Unterhaltsleistungen

Ausgedings- oder Leibrentenvertrag

Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit



6. Was sind für den/die ArbeitnehmerIn die wichtigsten beschränkt pfändbaren Forderungen?

# Exekution von Sonderzahlungen

Die Sonderzahlungen, wie 13. und 14. Monatsbezug, Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, Jahresremuneration, Renten- oder Pensionssonderzahlung u. ä. werden unabhängig vom laufenden Einkommen separat als eigener Bezug der Pfändung unterworfen und dem/der Verpflichteten verbleibt ein unpfändbarer Freibetrag wie beim laufenden Monatsbezug (§ 290b EO).

Bei Sonderzahlung in Teilzahlungen

Wird die **Sonderzahlung in Teilzahlungen** geleistet, so ist der **unpfändbare Freibetrag** auf die Teilzahlung **entsprechend deren Höhe aufzuteilen**. Diese Formulierung bezieht sich jedoch nur auf die Auszahlungsmodalitäten. Das bedeutet, dass z. B. im Falle einer vierteljährlichen Auszahlung der Weihnachts- und Urlaubsremuneration in Höhe von je einem halben Monatsbezug statt des vollen unpfändbaren Grundbetrages jeweils nur die Hälfte des unpfändbaren Grundbetrages bei der Berechnung berücksichtigt wird. Das Gleiche gilt für die Unterhaltsgrundbeträge.

Bei Aliquotierung der Sonderzahlung

Für jene Fälle, bei denen eine Sonderzahlung **aliquotiert** wird (z. B. weil der/die ArbeitnehmerIn nicht während des gesamten Zeitraumes, für den die Sonderzahlung gebührt, gearbeitet hat), gilt die oben angeführte Regelung nicht: Für die Höhe der Berechnungsgrundlage ist die Aliquotierung nicht von Belang. Die Sonderzahlung wird in diesem Fall nicht in Teilbeträgen, sondern zur Gänze, wenn auch nur aliquot, ausbezahlt.

Bei zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen während des Jahres kann dadurch gegenüber jenen ein Vorteil entstehen, die das ganze Jahr durchgehend bei einem/einer ArbeitgeberIn beschäftigt waren.

Die Sonderzahlungen (UZ, WR) werden wie laufende Bezüge behandelt. Auch bei einer Aliquotierung der Sonderzahlungen im Falle des Ein- oder Austritts während des Zeitraums, für den die Sonderzahlungen gewährt werden, ist der volle Freibetrag für die Exekution heranzuziehen.

**Beispiel**

Ein Angestellter mit drei unterhaltsberechtigten Kindern, sein Monatsbezug beträgt € 3.600,- brutto, kündigt zum 30. 9. Der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration werden mit je 9/12 abgerechnet.

Urlaubszuschuss 9/12		Weihnachtsremuneration 9/12	
Brutto .....	€ 2.700,-	Brutto .....	€ 2.700,-
- SV 17,12 % ...	- € 462,24	- SV 17,12 % ...	- € 462,24
- LSt .....	- € 97,07	- LSt .....	- € 134,27
<u>Netto .....</u>	<u>€ 2.140,69</u>	<u>Netto .....</u>	<u>€ 2.103,49</u>
€ 2.140,-	€ 2.100,-	Nettobezug (abgerundet auf € 20,-)	
- € 1.000,-	- € 1.000,-	Freibetrag für Verpflichteten	
- € 600,-	- € 600,-	Freibetrag für 3 Kinder	
<u>€ 540,-</u>	<u>- € 500,-</u>	verbleibender Mehrbetrag	

Vom Mehrbetrag wird der Steigerungsbetrag ermittelt (für den Verpflichteten 30 % = allgemeiner Steigerungsbetrag, für die unterhaltsberechtigten Kinder je 10 % = 30 % Unterhaltssteigerungsbetrag). Der Steigerungsbetrag wird zum Grundbetrag gezahlt.

Der pfändungsgeschützte Bezug beträgt:

€ 1.600,-	€ 1.600,-	(€ 1.000,- + € 600,-)
+ € 324,-	+ € 300,-	60 % vom Mehrbetrag
<u>€ 1.924,-</u>	<u>€ 1.900,-</u>	Existenzminimum verbleiben dem Verpflichteten

Der Pfändung zugeführt werden daher:

€ 2.140,69	€ 2.103,49	Sonderzahlung netto
- € 1.924,-	- € 1.900,-	Existenzminimum
<u>€ 216,69</u>	<u>€ 203,49</u>	werden abgeführt

Sonderzahlungen, die über 14 Monatsbezüge hinausgehen, wie z. B. ein 15. Monatsbezug, Bilanzgeld, Jahresprämien usw., sind zum laufenden monatlichen Bezug hinzuzurechnen und dann der Pfändung zu unterziehen.



7. Wie werden Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) gepfändet?

# Vorschüsse und Rückzahlungen von Gelddarlehen

Vorschuss wird vom Existenzminimum abgezogen

Der/Die DrittschuldnerIn (ArbeitgeberIn) kann einen Vorschuss, welchen er/sie dem/der Verpflichteten eingeräumt hat, abziehen (§ 290c EO), und zwar maximal in der Höhe, die sich aus dem Unterschied zwischen dem unpfändbaren Freibetrag (der normalen Pfändung) und jenem Betrag ergibt, der die absolute Untergrenze (absolutes Existenzminimum) darstellt, die dem/der Verpflichteten verbleiben muss, wenn er/sie zu den Geldleistungen auch Sachleistungen erhält (§ 292 Abs. 4 EO).

Das absolute Existenzminimum entspricht dem halben allgemeinen Grundbetrag und beträgt daher im Jahr 2021

€ 500,- monatlich,  
€ 116,50 wöchentlich,  
€ 16,50 täglich bzw.

jeweils 75 % davon, wenn gegen den/die Verpflichtete/n Exekution wegen Unterhalt geführt wird.

Rückzahlungen von Gelddarlehen

Rückzahlungen für Gelddarlehen, die der/die ArbeitgeberIn dem/der ArbeitnehmerIn (Verpflichteten) eingeräumt hat, sind Vorschüssen gleichzuhalten.

Nachzahlungen sind für den Zeitraum zu berücksichtigen, auf den sie sich beziehen.

Sachleistungen sind mit den Werten zu bemessen, die allgemein im Steuer-, Sozialversicherungsrecht oder in arbeitsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind.

## Unpfändbarer Freibetrag

- Vorschuss (Rückzahlungsrage)  
= Restbetrag für Verpflichtete/n (mindestens aber € 500,- monatlich, € 116,50 wöchentlich, € 16,50 täglich).



# SKRIPTEN ÜBERSICHT



## WIRTSCHAFT

<b>WI-1</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
<b>WI-2</b>	Konjunktur
<b>WI-3</b>	Wachstum
<b>WI-4</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
<b>WI-5</b>	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
<b>WI-6</b>	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
<b>WI-7</b>	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
<b>WI-8</b>	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
<b>WI-9</b>	Investition
<b>WI-10</b>	Internationaler Handel und Handelspolitik
<b>WI-12</b>	Steuerpolitik
<b>WI-13</b>	Bilanzanalyse
<b>WI-14</b>	Der Jahresabschluss
<b>WI-16</b>	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

## POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

<b>PZG-1A</b>	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
<b>PZG-1B</b>	Sozialdemokratie seit 1945
<b>PZG-2</b>	Christliche Soziallehre
<b>PZG-4</b>	Liberalismus/Neoliberalismus
<b>PZG-6</b>	Rechtsextremismus
<b>PZG-7</b>	Faschismus
<b>PZG-8</b>	Staat und Verfassung
<b>PZG-9</b>	Finanzmärkte
<b>PZG-10</b>	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
<b>PZG-11</b>	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
<b>PZG-12</b>	Wege in den großen Krieg
<b>PZG-14</b>	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

## SOZIALE KOMPETENZ

<b>SK-1</b>	Grundlagen der Kommunikation	<b>SK-6</b>	Beraten
<b>SK-2</b>	Frei reden	<b>SK-7</b>	Teamarbeit
<b>SK-3</b>	NLP	<b>SK-8</b>	Führen im Betriebsrat
<b>SK-4</b>	Konfliktmanagement	<b>SK-9</b>	Verhandeln
<b>SK-5</b>	Moderation	<b>SK-10</b>	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

## Abfertigung, Urlaubersatzleistung

Alle einmaligen Leistungen, die dem/der Verpflichteten bei Beendigung seines/ihrer Arbeitsverhältnisses gebühren (§ 291d EO), insbesondere die Abfertigung und die Urlaubersatzleistung, sind wie ein Monatsbezug zu behandeln, für den der erhöhte allgemeine Grundbetrag gilt (nicht der allgemeine Grundbetrag!), selbst wenn sie mehrere Monatsbezüge ausmachen. Allerdings ist auch hier – wie bei der Pfändung von laufenden Bezügen – eine Obergrenze eingezogen: Der Betrag, der den vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz überschreitet, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar, wobei dieser Betrag jeweils mit der Anzahl der Monate, für die die einmalige Leistung zusteht, zu multiplizieren ist. Freiwillige Abfertigungen sind der gesetzlichen Abfertigung zuzuordnen.

Unpfändbar sind somit:

1. der erhöhte Grundbetrag nach § 291a Abs. 2 Z. 1 EO (€ 1.167,-),
2. der allfällige Unterhaltsgrundbetrag nach § 291a Abs. 2 Z. 2 EO (€ 200,-),
3. der allgemeine Steigerungsbetrag von 30 % und
4. der allfällige Unterhaltssteigerungsbetrag von 10 % je Unterhaltsberechtigtem

mit der Begrenzung von € 4.000,- je Monat, für welches diese Leistung zusteht.

Je nach der Anzahl der Monatsbezüge bestehen somit folgende Höchstwerte, wobei Teile von Monaten auf volle Monate aufgerundet werden:

1 Monatsbezug	4.000 Euro
2 Monatsbezüge	8.000 Euro
3 Monatsbezüge	12.000 Euro
4 Monatsbezüge	16.000 Euro
(...)	
12 Monatsbezüge	48.000 Euro

### Beispiel 1

#### Abfertigung in Höhe von € 27.000,- netto

Bei einer Abfertigung in Höhe von sechs Monatsentgelten würde dies einem monatlichen Entgelt von € 4.500,- entsprechen. Alles über € 4.000,- erhält aber der/die GläubigerIn. € 3.000,- (€ 27.000 minus 6 x € 4.000,-) werden damit jedenfalls gepfändet. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages von € 24.000,- wird dann gemäß der bereits bekannten Rechnung (siehe auch nächstes Beispiel) der pfändbare Betrag errechnet.

Würden die € 27.000,- hingegen eine Abfertigung von neun Monatsentgelten darstellen, würde sich ein pfändbarer Betrag von € 36.000,- (€ 4.000,- x 9) ergeben. Da der/die Verpflichtete aber nur € 27.000,- erhält, ist der gesamte Betrag in die Berechnung mit einzubeziehen.

**Beispiel 2**

Ein Angestellter mit einem Monatsgehalt von brutto € 2.900,-, mit einer Verpflichtung für zwei Unterhaltsberechtigten, ist am 1. 9. 1999 eingetreten und wird vom Arbeitgeber am 31. 5. 2020 zum 30. 9. 2020 gekündigt. Er hat somit Anspruch auf neun Monatsentgelte Abfertigung alt. Exekution wegen Bankschulden.

**Berechnung der Abfertigung**

<b>1 Monatsgehalt</b>	€	2.900,-
+ 1/12 Weihnachtsremuneration	€	241,67
+ 1/12 Urlaubszuschuss	€	241,67
= 1 Monatsentgelt	€	3.383,33 × 9 (Monate)
Abfertigung brutto	€	30.450,-
abzüglich 6 % Lohnsteuer	- €	1.827,-
Abfertigung netto	€	<u>28.623,-</u>

**Berechnung der Pfändung einer Abfertigung**

<b>Abfertigung netto</b>	€	28.620,- (gerundet auf € 20,-)
Freibetrag für Verpflichteten	- €	1.167,-
Freibetrag für zwei Unterhaltsberechtigten	- €	400,-
Mehrbetrag	€	27.053,-
Allgemeiner Steigerungsbetrag	€	8.115,90 (30 % von € 27.053,- Mehrbetrag)
Unterhaltssteigerungsbetrag	€	5.410,60 (20 % von € 27.053,- Mehrbetrag)

ergibt somit insgesamt einen pfändungsfreien Betrag von

€ 1.167,- + € 400,- + € 8.115,90 + € 5.410,60 = € **15.093,50**; der Rest (€ 13.529,50) wird gepfändet.

## In welcher Form unterliegt die Urlaubersatzleistung der Pfändung?

Die Urlaubersatzleistung ist wie die Abfertigung eine einmalige Leistung, die dem/der Verpflichteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht (§ 291d EO). Von dieser Leistung hat dem/der Verpflichteten – soweit er/sie keinen Anspruch auf Abfertigung hat – der erhöhte unpfändbare Freibetrag für einen Monat zu verbleiben, weiters der allgemeine Steigerungsbetrag von 30 % sowie allenfalls Unterhaltsfreibeträge und Unterhaltssteigerungsbeträge.

Hat der/die Verpflichtete auch einen Anspruch auf Abfertigung alt, wird dieser mit der Urlaubersatzleistung zusammengerechnet. Die Höchstgrenze (also € 4.000,- bzw. ein Vielfaches davon) ist von der Leistung zu nehmen, die den längeren Zeitraum abdeckt (in aller Regel also die Abfertigung).

## Berechnung der Urlaubersatzleistung

### Beispiel

Ein Angestellter mit einem Monatsgehalt von brutto € 1.900,- mit einer Verpflichtung für zwei Unterhaltsberechtigte ist am 1. 9. 2002 eingetreten und wird vom Arbeitgeber am 31. 5. 2020 zum 30. 9. 2020 gekündigt. Er hat Anspruch auf Ersatzleistung von 14 Werktagen altem und dem aliquoten Urlaub ab 1. 9. 2010.

Somit ergibt sich ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für 16,46 Werktage, was einen Betrag von € 1.403,31 brutto bzw. € 781,98 netto ausmacht.

### Berechnung der Pfändung von Abfertigung und Ersatzleistung

Abfertigung netto	€	12.501,96	
Urlaubersatzleistung netto	€	781,98	
Abfertigung + Ersatzleistung netto	€	13.283,94	
Abfertigung + Ersatzleistung netto	€	13.280,-	(abgerundet auf die nächsten vollen € 20,-)
Freibetrag für Verpflichteten	- €	1.167,-	
Freibetrag für 2 Unterhaltsberechtigte	- €	400,-	
Verbleibender Mehrbetrag	€	11.713,-	
Allgemeiner Steigerungsbetrag (30 % v. € 11.713,- Mehrbetr.)	€	3.513,90	
Unterhaltssteigerungsbetrag (20 % v. € 11.713,- Mehrbetr.)	€	2.342,60	
ergibt somit insgesamt einen pfändungsfreien Betrag von			
€ 1.167,- + € 400,- + € 3.513,90 + € 2.342,60 = € 7.423,50.			

**Nur auf Antrag** des/der Verpflichteten hat ihm/ihr jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrages zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem/der betreibenden GläubigerIn erst nach vier Wochen auszu zahlen.

## In welcher Form ist die Kündigungsschädigung der Pfändung zu unterwerfen?

Kündigungsschädigung

Die Kündigungsschädigung ist ein pauschalierter Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin gegenüber dem/der ArbeitgeberIn, der dadurch entsteht, dass das Arbeitsverhältnis aus Verschulden des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin vorzeitig beendet wurde. Sie gebührt für jenen Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum nächstmöglichen Termin durch den/die ArbeitgeberIn hätte verstreichen müssen. Vor allem im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung, eines berechtigten Austritts oder einer termin- bzw. fristwidri-

gen Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn kann eine Kündigungsentschädigung vom/von der ArbeitnehmerIn geltend gemacht werden.

Die Kündigungsentschädigung ist eine Leistung, die wie laufendes monatliches Entgelt der Pfändung unterworfen wird. Der Nettobetrag der Kündigungsentschädigung ist auf jene Monate aufzuteilen, für die sie gebührt, wobei Teile von Monaten auf ganze Monate aufgerundet werden. Eine Zuordnung zu den beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen nach § 291d Abs. 1 EO (Abfertigung, Urlaubersatzleistung) hat nicht zu erfolgen.

Anmerkungen

## **In welcher Form werden Geld- und Sachleistungen berechnet?**

Bei der Zusammenrechnung von Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen (§ 292 EO) vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der Sachleistungen. Dem/Der Verpflichteten haben jedoch von den Geldforderungen mindestens

- a) € 500,- monatlich,
- b) € 116,50 wöchentlich bzw.
- c) € 16,50 täglich (absolutes Existenzminimum)

zu verbleiben, bei einer Unterhaltsexekution 75 % obiger Beträge.

Berechnung von Geld- und Sachleistungen

## **In welcher Höhe ist die Bewertung von Sachleistungen vorzunehmen?**

Die Sachleistungen (z. B. Dienstwagen mit Privatnutzung, Dienstwohnung) sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der allgemein im Steuer- und Sozialversicherungsrecht oder in arbeitsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Das Exekutionsgericht kann den Wert der Sachleistung dabei im Sinne des § 273 ZPO nach freier Überzeugung festlegen.

Bewertung von Sachleistungen

## **Welcher Haftung unterliegt der Drittschuldner?**

Der/Die DrittschuldnerIn (ArbeitgeberIn) haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 292j EO). Aus diesem Grunde wirkt auch bei leichter Fahrlässigkeit die Zahlung des Drittschuldners/der Drittschuldnerin schuldfreiend, auch wenn sie fehlerhaft sein sollte.

Ab dem Zeitpunkt, wo der/die Verpflichtete auf die Fehlerhaftigkeit berechtigt verweist, trifft den/die DrittschuldnerIn jedoch eine erhöhte Haftung.

Drittschuldnerhaftung

## **Welcher Kostenersatz steht dem/der ArbeitgeberIn für die Abgabe der Drittschuldnererklärung zu?**

Für die mit der Abgabe der Drittschuldnererklärung verbundenen Kosten stehen dem/der DrittschuldnerIn als Ersatz € 35,- zu, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht, sonst € 25,- (§ 302 EO).

Kostenersatz

Anmerkungen

Der/Die DrittschuldnerIn kann sich den ihm/ihr zustehenden Betrag als Kostenersatz ohne Bestimmung durch das Gericht von dem Betrag einbehalten, den er/sie dem/der Verpflichteten nach Durchführung der Exekution auszuzahlen hat.

Nur wenn dem/der Verpflichteten dadurch weniger als das „Existenzminimum“ verbliebe, kann der/die DrittschuldnerIn die Kosten von dem dem/der betreibenden GläubigerIn zu überweisenden Betrag abziehen.

## **Wodurch kann der unpfändbare Betrag erhöht bzw. herabgesetzt werden?**

§§ 292a und 292b EO

Auf Antrag kann das Exekutionsgericht den unpfändbaren Freibetrag angemessen erhöhen (§ 292a EO) oder herabsetzen (§ 292b EO).

## **Welchen Kostenersatzanspruch kann der/die ArbeitgeberIn für die Berechnung und Überweisung der Exekution verlangen?**

Dem/Der ArbeitgeberIn gebührt für die Berechnung des unpfändbaren Betrages und die Zahlung an den/die betreibende/n GläubigerIn (Überweisung auf ein Konto, im Postwege oder Barauszahlung) pro Exekution ein pauschaler Kostenersatz:

Kostenersatz des AG für Berechnung und Überweisung

- bei der ersten Zahlung 2 % vom dem/der GläubigerIn zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch € 8,-;
- bei den weiteren Zahlungen 1 %, höchstens jedoch € 4,-.



8. Welche Besonderheiten gelten bei der Pfändung einer Abfertigung „alt“?

# Beantwortung der Fragen

Anmerkungen

- F1:** Die Berechnungsgrundlage wird ermittelt, indem vom Gesamtbruttobezug die Sozialversicherungsbeiträge; die Lohnsteuer; Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz; die der Pfändung entzogenen Forderungen; Beiträge, die der/die Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistung nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht; die Betriebsratsumlage und der Gewerkschaftsbeitrag abgezogen werden.
- F2:** Allgemeiner (oder erhöhter allgemeiner) Grundbetrag, Unterhaltsgrundbetrag, allgemeiner Steigerungsbetrag und Unterhaltssteigerungsbetrag.
- F3:** Der unpfändbare Freibetrag, der sich bei der Exekution von „sonstigen Ansprüchen“ ergibt, wird im Fall der Exekution von Unterhaltsansprüchen um 25 % gekürzt.
- F4:** Der unpfändbare Freibetrag ist folgendermaßen zu ermitteln:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| Allgemeiner Grundbetrag .....                              | + € 1.000,-        |
| 3 × Unterhaltsgrundbetrag .....                            | + € 600,-          |
|  | <hr/>              |
| Mehrbetrag (€ 2.140,- minus € 1.000,- minus € 600,-) ..... | € 540,-            |
| Allgemeiner Steigerungsbetrag                              |                    |
| = 30 % von € 540,- Mehrbetrag .....                        | + € 162,-          |
| 3 × Unterhaltssteigerungsbetrag                            |                    |
| = 30 % von € 540,- Mehrbetrag .....                        | + € 162,-          |
|  | <hr/>              |
| Unpfändbarer Freibetrag .....                              | <u>= € 1.924,-</u> |
- F5:** Die wichtigsten unpfändbaren Forderungen sind vor allem die Aufwandsentschädigungen.
- F6:** Die wichtigsten beschränkt pfändbaren Forderungen sind alle Arten von Bezügen mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen, somit beispielsweise Einkünfte aus Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis, Krankengeld von der gesetzlichen Sozialversicherung, Wochenhilfe und Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.
- F7:** Die Sonderzahlungen (WR, UZ) werden wie laufende Bezüge der Exekution unterworfen.
- F8:** Die Abfertigung ist wie ein Monatsbezug zu behandeln, für den allerdings der erhöhte allgemeine Grundbetrag gilt. Außerdem ist zu beachten, dass ab dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz pro Monatsentgelt Abfertigung alles pfändbar ist.

# Existenzminimum Beträge 2021

<b>Allgemeiner Grundbetrag</b>
1.000 Euro monatlich
233 Euro wöchentlich
33 Euro täglich

<b>Erhöhter allgemeiner Grundbetrag</b>
1.167 Euro monatlich
272 Euro wöchentlich
38 Euro täglich

<b>Unterhaltsgrundbetrag</b>
200 Euro monatlich
46 Euro wöchentlich
6 Euro täglich

<b>Höchstbetrag</b>
4.000 Euro monatlich
930 Euro wöchentlich
133 Euro täglich